

Interkantonale Armenpflege

Autor(en): **Schmid, C. A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **14 (1916-1917)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. Abgabe verbilligter Lebensmittel auf Kosten des Bundes, der Kantone und Gemeinden.

Es wird gewünscht, daß vor dem Erlaß neuer eidgenössischer Verfügungen auf diesem Gebiete auch die Kantonsregierungen angehört werden, sofern die Kantone und Gemeinden finanziell in Mitleidenschaft gezogen werden.

Bern, den 8. März 1917.

Der Tagespräsident: **J. Burren**, Regierungsrat.

Der Tagessekretär: **Otto Lörtcher**, kantonaler Armeninspektor.

Nachträglich haben auch die Regierungen der Kantone Luzern, Obwalden und Wallis sich für die Verlängerung des Kriegs-Konfordates bis zum 31. März 1918 erklärt. Damit ist die Gültigkeitsdauer des Konfordates für alle ihm bisher angehörenden Kantone bis zum 31. März 1918 verlängert.

Interkantonale Armenpflege.

Ende Dezember ist die vom schweizerischen statistischen Bureau herausgegebene Statistik über die interkantonale Armenpflege in der Schweiz für das Jahr 1911 und 1912 gemäß der im Nationalrat am 29. März 1911 erheblich erklärten Motion Luz und Konforten, welche auf die bundesgesetzliche Regelung der interkantonalen Armenpflege abzielt, erschienen. Die Statistik hatte die Aufgabe, festzustellen:

1. Die wirkliche Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen.
2. Die wirklichen Unterstützungsbeträge.

Die Aufgabe wurde gelöst durch Befragung der unterstützenden Institution nach einem Formular für jeden einzelnen Fall. Die vorliegende Statistik bietet, wie die Herausgeber erklären, ein vollständiges und untrügliches Bild der interkantonalen Armenpflege im Jahre 1911 und 1912 und gewährt demgemäß dem Gesetzgeber die sichere Grundlage für die von den Motionären gewünschte bundesgesetzliche Regelung.

Vollständig beizupflichten ist den Herausgebern, wenn sie in dem Vorwort der Publikation erklären, daß die Bevölkerungsverchiebung nach dem Kriege nicht stille stehen wird und daß infolgedessen die interkantonale Armenpflege an Bedeutung noch zunehmen muß.

Für die Kriegszeit ist die interkantonale Armenpflege durch die nunmehr für 18 Kantone geltende Vereinbarung vom 26. Nov. 1914 einstweilen geregelt bis Ende März 1918. Bereits sind Bemühungen im Gange, welche auf die Schaffung eines, sämtliche Kantone umfassenden Konfordates über die wohnörtliche Armenpflege abzielen, das als der parlamentarisch-gesetzgeberische Vorläufer des Bundesgesetzes über die interkantonale Armenpflege gelten würde.

Insofern als die Bedeutung der interkantonalen Armenpflege für die verschiedenen Kantone nach dem Kriege an Bedeutung keineswegs verliert, sondern noch gewinnen wird, ist es sehr interessant, zu konstatieren, daß die Statistik ergeben hat, daß die sieben folgenden Kantone weniger Unterstützungsfälle in anderen Kantonen, als solche anderer Kantone auf ihrem Gebiete haben; nämlich: Zürich, Genf, St. Gallen, Neuenburg, Waadt, Baselstadt und Solothurn. Diese Verhältnisse werden also nach dem Kriege sich noch verschärfen. Die Bevölkerung lokalisiert sich nach dem Krieg womöglich noch mehr als vorher in den städtischen und Industriezentren und die vorerwähnten sieben Kantone stellen tatsächlich die bedeutendsten Städte und Industriezentren der ganzen Schweiz dar. Diese Kan-

tone haben also an der interkantonalen Armenpflege, wie sie durch das bisher geltende Bundesrecht (Art. 45 und speziell 48 der Bundesverfassung und Bundesgesetz vom Jahre 1875) untriften ist, kein hervorragendes Interesse, weil sie bei deren Betrieb offensichtlich finanziell ungünstig abschneiden.

Die ständige Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen, welche sich seit 1914 mit der Konkordatsfrage befaßt hat und fortgesetzt der interkantonalen Armenpflege ihre größte Aufmerksamkeit widmet, hat allerdings das Fragenschema des statistischen Bureaus keineswegs für ideal ansehen können, und es ist, wie im Vorwort der Publikation des statistischen Bureaus etwas spitzig bemerkt wird, in der Tat richtig, daß die Fachpresse, gemeint ist der *Armenpfleger*, dieses Fragenschema kritisiert hat. In der von der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen herausgegebenen Publikation vom Jahre 1912 über das Konkordat betr. die wohnörtliche Unterstützung, welche allerdings nur den Armenbehörden zur Kenntnis gebracht wurde, finden wir zwei Tabellen, welche die Resultate der heute vorliegenden Publikation des schweizerischen statistischen Bureaus vorweg nehmen. Ueberhaupt war man im Schoße der Kommission überzeugt, daß die mit einem großen Aufwand an Zeit und Kosten verbundene Durchführung der Statistik der interkantonalen Armenpflege durch das eidg. statist. Bureau neue Resultate, die unbekannt gewesen wären, nicht hervorbringen werden, und daß, wenn es dem Gesetzgeber überhaupt ernst sei, an diese bundesrechtliche Regelung der interkantonalen Armenfürsorge unter Zuzug der wirklichen Fachleute des Armenwesens heranzutreten, er dies im Jahre 1912 auf Grund der damals den Fachleuten bekannten Verhältnisse ohne weiteres und sofort mit dem gleichen Erfolg tun könne, wie heute, im Jahre 1917, auf Grund der Publikation des eidg. statistischen Bureaus. Es wäre ein großer Irrtum, zu glauben, der Gesetzgeber habe diese Publikation erst abwarten müssen, und diese neue Publikation, welche so gar nichts Neues sagt de lege ferenda, biete erst die unentbehrliche Grundlage für die Gesetzgebung. Das ist nicht der Fall. Wenn der Gesetzgeber heute die interkantonale Armenpflege bundesgesetzlich regeln will, und er dabei auf die neueste Publikation abstellt, ohne die Fachleute des Armenwesens auf Schritt und Tritt zu konsultieren, so hätte er das alles schon im Jahre 1912 ebenso gut tun können mit dem gleichen Erfolg oder Mißerfolg. Es ist ein Irrtum, zu meinen, auf Grund der neuen Zahlen des eidg. statistischen Bureaus leiste der Gesetzgeber erheblich bessere Arbeit, als er dies im Jahre 1912 getan hätte, oder er leiste überhaupt erst jetzt gute Arbeit, nachdem diese Zahlen vorliegen. Nein, wenn der Gesetzgeber in Sachen interkantonaler Armenpflege überhaupt etwas Rechtes und Zweckmäßiges und für das Armenwesen Ersprießliches zustande bringen will, so hängt das lediglich davon ab, in welchem Maß und Umfang oder sogar ob er überhaupt die Fachleute des Armenwesens maßgebend zum Wort kommen läßt. Die Güte seiner Arbeit steht und fällt damit, und keineswegs ist sie einfach das Resultat oder die Folge dieser neuen Zahlen des eidg. statistischen Bureaus. Der Gesetzgeber ist nämlich auch heute nicht als solcher ohne weiteres Fachmann in diesen Dingen der interkantonalen Armenpflege, und er wird es auch nicht, wenn er die neueste Publikation des statistischen Bureaus doppelt und dreifach auf seinem Pulse liegen hat.

Wenn nun auch die erwähnten Kantone an der bundesgesetzlichen Regelung der interkantonalen Armenpflege im Sinne der Belastung des Wohnkantons kein großes Interesse haben, so ist damit doch nicht gesagt, daß sämtliche Kantone dieser Art an einem Konkordat oder einer ähnlichen Regelung nicht mitwirken

wollten und sich ablehnend verhalten würden. Im Gegenteil, verschiedene dieser heute schon mehrbelasteten Kantone, wie: Baselstadt, Zürich, Solothurn und noch andere, haben ihre Mitwirkung keineswegs prinzipiell abgelehnt, obgleich sie genau wissen, daß sie sich dadurch eine Mehrlast aufbürden. Kantone, wie Waadt und Genf und Neuenburg, aber haben eben aus Gründen der finanziellen Mehrbelastung sich bisher ablehnend verhalten. Diese ablehnenden Kantone wären jedenfalls nur so zu gewinnen, daß sie aus der Bundeskasse schadlos gehalten würden. Auch der unbedingte Anschluß der sämtlichen mehrbelasteten Kantone würde sich natürlich nur durch eine solche Bundessubvention sicherstellen lassen. Man darf sich von der freundeidgenössischen Gesinnung denn doch nicht allzuviel versprechen, weil die kantonalen Finanzen sowieso je länger je schwieriger neben der Bundesfinanz, welche je länger je anspruchsvoller wird, mitkonkurrieren können. Hingegen ist soviel ganz sicher, daß auch die mehrbelasteten Kantone dem Gedanken der einheitlichen Regelung der interkantonalen Armenpflege von Bundeswegen s y m p a t h i s c h gegenüberstehen, unter dem Vorbehalt, daß der Finanzausgleich vorgesehen ist. Die in einer nahen Zukunft aktuell werdende bundesgesetzliche Regelung dieser Materie wird vor allen Dingen das eventualisierende Kriterium für das Eintreten des Wohnkantons, welches bis dahin in der Transportfähigkeit des zu unterstützenden Kantonsfremden liegt, eliminieren müssen. Es wird sich um die Einführung einer mehr oder weniger ausgedehnten und umfangreichen U e b e r h a u p t - A r m e n p f l e g e handeln, wobei eine Skala der Beteiligung von Wohn- und Heimatkanton auf Grund der Niederlassungsdauer und dann ein Maximum für den Wohnkanton, sowie auch eine angemessene Erziehungsdauer (Karenzzeit) des Unterstützungswohnortes im Wohnkanton stipuliert werden wird. Zur Erläuterung des armenpolitischen Gedankenganges in dieser Materie soll hier vor allen Dingen auf die aktuellen Ausführungen von Herrn Regierungsrat Burren an der Armenpfleger-Konferenz vom 13. November 1916 in Aarau verwiesen werden (vergl. „Armenpfleger“ Nr. 4 vom Januar 1917).

Dr. C. A. Schmid.

Schweiz. Der in zwei Konferenzen der kantonalen Delegationen durchberatene Konkordatsentwurf betr. die interkantonale Armenpflege wurde am 29. Januar 1917 den Kantonsregierungen zugestellt mit dem Ersuchen, sich bis Ende des Jahres 1918 über den Beitritt oder Nichtbeitritt auszusprechen.

Aargau. Die am 25. Oktober 1912 gestorbene Fräulein Adelheid v. Efferinger von Brugg und Bern hat letztwillig die Gründung eines Heims für ältere, vereinsame oder pflegebedürftige Personen verfügt oder, wenn der Platz genügt, zugleich eines Ferienhauses für noch im Dienste stehende weibliche Diensthöten. Die Stiftung führt den Namen „Von Efferinger-Wildegg-Stiftung, Heim für einsame Frauen“. Mit Beschluß vom 21. Mai 1915 hat der Regierungsrat diese Stiftung als eine mildtätige bezeichnet. Das Vermögen beträgt jetzt 95,644 Fr. Da aber dieses Vermögen für den Bau und Betrieb eines Heimes noch nicht ausreicht, soll dasselbe durch Zinszuschuß weiter geäußnet und nur ein Teil der Zinsen jetzt schon für Unterstützung bedürftiger, einsamer Weibspersonen verwendet werden. Die gleiche Erblasserin hat in der Absicht, dem Laster der Trunksucht zu steuern und dadurch zur sittlichen und sozialen Hebung der von ihm geknechteten Mitmenschen beizutragen, sich entschlossen, den ihr zu Eigentum angehörenden Kernenbergshof, Holderbank, dem obgenannten gemeinnützigen Zwecke dauernd zu widmen. Die errichtete T r i n k e r h e i l s t ä t t e führt den Namen „Efferingerhort“.

A. M.

— Die Zahl der im Jahre 1914 unterstützten Armen betrug 12,769 mit einem Kostenaufwande von 1,923,681 Fr.

A. M.